

h
12

Statuten

der Swiss Wine Promotion AG

I. Firma, Sitz Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Swiss Wine Promotion AG besteht mit Sitz in Bern auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt, Schweizer Wein und insbesondere dessen Absatz im In- und Ausland zu fördern. Hierfür erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Absatzförderung.

² Weiter wahrt die Gesellschaft die übergeordneten Interessen ihrer Aktionäre nach dem Subsidiaritätsprinzip auf wirtschaftlicher und politischer Ebene und unterstützt eine effiziente und qualitativ hochstehende Weinwirtschaft. Entsprechende Aufgaben der Gesellschaft sind unter anderem:

- a. Festlegung und Umsetzung der Strategie zur Förderung von Schweizer Wein;
- b. Förderung der Weinqualität auf gemeinsamer nationaler Ebene;
- c. nationale und internationale Absatzförderung für Schweizer Wein;
- d. Fragen des Aussenhandels und des sortenübergreifenden Herkunfts- und Markenschutzes;
- e. zweckorientierte Verwaltung und Nutzung der finanziellen Mittel;
- f. die Übernahme weiterer Aufgaben im Auftrag der nationalen Branchenorganisation für Schweizer Wein.

³ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen.

⁴ Die Gesellschaft verhält sich gegenüber ihren Aktionären wettbewerbsneutral.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 200'000, eingeteilt in 2'000 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 100, welche zu 100 % liberiert wurden.

² Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben, welche vom Präsidenten der Gesellschaft unterzeichnet sind.

Art. 4 Übertragungsbeschränkung der Aktien

¹ Die Übertragung der Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden oder wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert abzukaufen.

² Als wichtiger Grund gelten:

- a. der Schutz der paritätischen Verteilung des Aktienkapitals;
- b. wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt;
- c. wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;

- d. wenn der Erwerber durch die Übertragung einen Aktienanteil von mehr als 22.5 % des gesamten Aktienkapitals besitzt;
- e. wenn der Erwerber nicht bereit ist, den Aktionärsvertrag vom 23. Juni 2017 mitsamt allfälligen späteren Änderungen zu unterzeichnen und auf Dauer einzuhalten.

³ Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

⁴ Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern die Gesellschaft die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

⁵ Aktionäre können direkt oder indirekt maximal 22.5 % des Aktienkapitals an der Gesellschaft halten.

⁶ Aktionäre müssen im Bereich des Schweizer Weins tätig sein. Die Bedingungen zur Neuaufnahme als Aktionär sind im Reglement zur Aufnahme von neuen Aktionären festgelegt.

Art. 5 Aktienbuch

¹ Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutznieser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

² Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

³ Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

⁴ Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

IV. Die Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder im Rahmen des gesetzlich zulässigen durch die Statuten zugewiesen sind.

² Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse

- a. sie wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Revisionsstelle;
- b. sie beschliesst über die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. sie genehmigt den Jahresbericht;
- d. sie genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e. sie beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

- f. sie beschliesst über alle anderen Vorschläge, die ihr der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle unterbreiten sowie über die Anträge der Aktionäre.

³ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrats statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁴ Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 9 Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Stimmrecht und Vertretung

¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

² Ein Aktionär kann sich nur mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und gültig vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der anwesenden und gültig vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigt, ist insbesondere erforderlich für:

- a. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- b. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- c. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

Art. 12 Durchführung

¹ Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

² Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls.

³ Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

V. Der Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15 Vertretung

Die Befugnis der Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 16 Sitzungen, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder dann, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder eine Verwaltungsratssitzung verlangen.

² Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

² Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
- b. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- c. die Wahl der Mitglieder der Kommissionen;
- d. der Beschluss über die Bewilligung der Übertragung von Aktien;

- e. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung;
- g. die Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen;
- h. die Festlegung der Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

³ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Kommissionen, einzelne Mitglieder oder andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 19 Kommissionen

¹ Der Verwaltungsrat kann Kommissionen schaffen und ihnen besondere Aufgaben zuweisen.

² Die Ausgestaltung und Organisation der Kommissionen werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 20 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

² Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Aufgaben

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrats übertragen werden oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

VII. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24 Rechnungswesen

¹ Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

² Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

VIII. Statutenänderung und Liquidation

Art. 25 Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 26 Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe ihrer Aktienanteile verteilt.

IX. Publikationsorgan

Art. 27 Bekanntmachungen, Mitteilungen

¹ Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

² Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

X. Gerichtsstand

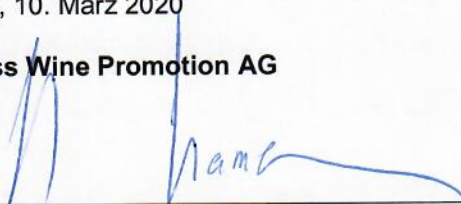
Art. 28 Gerichtsstand


Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates vom 10. März 2020 revidiert worden.

Bern, 10. März 2020

Swiss Wine Promotion AG


Robert Christian Peter Cramer,
Präsident


Roberto Grassi,
Vizepräsident